

Vereinsatzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.02.2003 in Kirchzellern und geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.05.2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturbad Kirchzellern“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 21394 Kirchzellern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name:

„Förderverein Naturbad Kirchzellern e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege und hat hierbeiden Zweck, ein kinder- und familienfreundliches Naturbad in Kirchzellern zu schaffen und dies zu unterhalten.
- (2) Diese Förderung soll wie folgt (beispielhaft) umgesetzt werden:
 1. Umbau der vorhandenen Badeanstalt zu einer naturnahen Schwimmteichanlage (Kleinbadeteich), entsprechend den hygienischen Anforderungen des Gesundheitsamtes.
 2. Schaffung eines zusätzlichen Angebotes für das Spiel mit Wasser und möglicherweise eine ganzjährige Nutzung (Schlittschuhlaufen).
 3. Schaffung einer familienfreundlichen Freizeitanlage.
 4. Die langfristige Pflege und Unterhaltung der Anlage zu gewährleisten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass durch die Aufnahme des Antragstellers dem Verein ein Nachteil entstehen könnte.
- (4) Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch einzulegen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung und endet mit dem Geschäftsjahr.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind:
 1. die/der 1. Vorsitzende
 2. die/der 2. Vorsitzende
 3. die/der 3. Vorsitzende (gleichzeitig Schriftführer/in)
 4. die/der Schatzmeister/in (gleichzeitig PR)
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne de §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende jeweils allein (Vertretungsvorstand)
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über ihre Verwendung.

§ 8 Beirat (optional)

- (1) Der Beirat berät den Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Halbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht vier Wochen vor Beginn durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung in schriftlicher Form bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen den Kandidaten mit den beiden

höchsten Stimmzahlen ein weiterer Wahlgang erforderlich, hierbei genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die den in §3 genannten gemeinnützigen Zweck beeinflussen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Geplante Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung vor Einberufung der Mitgliederversammlung erwähnt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Der Vorstand ist zusätzlich gehalten, die Niederschrift in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 10 Rechnungsprüfer / in

- (1) Auf der Gründungsversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt.
- Rechnungsprüfer/in 1 wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt
- Rechnungsprüfer/in 2 wird auf ein Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein/e Rechnungsprüfer/in auf zwei Jahre neu gewählt
Wiederwahl ist nach einer Pause von einem Geschäftsjahr zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
Sie berichten der Jahreshauptversammlung und können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. März und endet am 28. Februar.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 9 Abs.5). Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchzellern weiterzuleiten, die es ausschließlich für Belange des Naturbades Kirchzellern zu verwenden hat.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung am 07. Februar 2003 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

07. Februar 2003

gezeichnet

Leo W. Tristram